

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 28 (1931)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Betreffend Beiträge an die Gemeinden hat das Armenfürsorgeamt das Verfahren zur Ordnung der vierteljährlichen Abrechnung geregelt. Dieses Verfahren bestimmt die Art und Weise der Beitragszahlung an die Gemeinden und den Modus der interkommunalen Abrechnung für Bürger mehrerer Gemeinden. Das Verfahren setzt den Anstalten Fristen zur Eingabe ihrer Vierteljahrsrechnungen an die Gemeinden, und den Gemeinden sind wiederum Fristen vorgeschrieben für Eingabe ihrer Abrechnung bei der Direktion des Innern. Um den Vorschriften des Art. 41 des Gesetzes zu entsprechen, haben 48 Anstalten, Waisenhäuser usw. ihre Anerkennung durch den Staat begehrt und erhalten. 24 davon erhielten Beiträge, die den Einkünften des kantonalen Fürsorgefonds entstammen, im Gesamtbetrag von 14,100 Franken.

Die Subventionierung der Armenunterstützung umfaßt vier Arten von Unterstützung: 1. Unterstützung durch Anstaltsversorgung; 2. außerordentliche Unterstützung; 3. vorübergehende Unterstützung; 4. Unterstützung von außerhalb dem Kanton wohnenden Freiburgern. Die Gemeinden verausgabten für diese vier Kategorien 345,996 Fr. und erhielten daran vom Staate 160,785 Fr. Beiträge."

Wir sehen also, daß in der Praxis sich die neue Organisation der Armenfürsorge nicht in allen Teilen bewährt hat. Unzukömmlichkeiten ergaben sich vor allem daraus, daß zwei lokale Behörden die Armenfälle zu behandeln haben: der Wohltätigkeitsausschuß und der Gemeinderat. Da haben sich nun nach dem Bericht der freiburgischen Armeindirektion vielfach die Gemeinderäte die Funktionen der Wohltätigkeitsausschüsse angemacht. Diese sind: die ganze armenpflegerische Behandlung der Unterstützungsfälle, also ihre gründliche Untersuchung, woraus Vorschläge für Sanierungsmaßnahmen resultieren, Verkehr mit den andern interessierten Wohltätigkeitsausschüssen und mit Armenpflegern anderer Kantone und Länder, Antragstellung an die Behörden. Die Beschlußfassung über die zu gewährende Unterstützung und die zur Behebung der Notlage erforderlichen Vorkehrungen bleiben aber den Gemeinderäten vorbehalten, in deren Belieben es auch gestellt ist, die beschlossenen Unterstützungen den Unterstützungsbedürftigen selbst auszuhändigen oder die Wohltätigkeitsausschüsse damit zu beauftragen. Es erscheint durchaus verständlich, daß diese Zuteilung der armenpflegerischen Funktionen an zwei Behörden unbefriedigend und auf der einen Seite Uebergriffen, auf der andern Unmut und Mißstimmung zu rufen, imstande ist. Das letztere wird bei den Wohltätigkeitsausschüssen der Fall sein, wenn sie sehen müssen, daß ihren wohlertwogenen, sich auf eine genaue Kenntnis aller Verhältnisse und Umstände stützenden Anträgen von den Gemeinderäten nicht oder ungenügend Folge gegeben wird. Nun können sie ja wohl gegen die Beschlüsse der Gemeinderäte an das Oberamt rekurrieren, aber solche Rekurse sind bekanntlich nicht dazu angetan, das gegenseitige Verhältnis zwischen zwei Behörden zu verbessern und freundlicher zu gestalten.

Bern. Wohnsitzfragen in besonderen Fällen. Der Regierungsrat hat in drei aufeinanderfolgenden verwaltungsrechtlichen Entscheiden sich mit Wohnsitzfragen befaßt, die besondere Fälle betreffen:

I. „Bagantität schließt die Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb nicht aus.“
(27. Juni 1930.)

Das von einer Gemeinde an die andere gestellte Einschreibungsbegehren wurde von dieser letzteren bestritten, da der Mann nie länger als 14 Tage ununterbrochen bei dem betreffenden Landwirt in Dienst gestanden habe. Dieser sei übrigens Bagant, der auch bei 30tägiger Einwohnung nicht fähig zum Wohnsitzerwerbe sei.

Nach den getroffenen Erhebungen neigt der Mann in der Tat zur Vagantität. Er ist vielfach vorbestraft, u. a. auch wegen Bettels und Landstreicherei, führt ein ungeordnetes Leben, nimmt zeitweise Arbeit an, um dann längere Zeit wieder dem Müßiggange obzuliegen. In der fraglichen Zeit hat der Mann nun aber längere Zeit in der dortigen Gemeinde andauernd gearbeitet. Allerdings hat er mehreremale den Aufenthalt dort unterbrochen, ohne daß jedoch das Dienstverhältnis aufgelöst worden wäre. Es wurde für ihn auch kein Ersatz eingestellt und der Lohn noch nicht völlig ausbezahlt. Unter diesen Umständen war der Aufenthalt zur Einwohnung geeignet, da kurze Unterbrechungen die 30tägige Einwohnungsfrist des Art. 97 A. u. N. G. nicht zu beeinträchtigen vermögen. Auch der Einwand, der Mann sei ein Vagant und könne als solcher grundsätzlich nicht Wohnsitz erwerben, kann nicht gehört werden. Nach einem früheren Entscheid wird ausdrücklich dargetan, daß Vagantität an und für sich die Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb nicht ausschließt, und wenn für die in Frage stehende Zeit die Voraussetzungen der Einwohnung gegeben sind, so ist die Einschreibung vorzunehmen, auch wenn es sich sonst um eine vagabundierende Person handelt. Auch hier gilt die Regel, daß das Gesetz grundsätzlich will, daß jede Person polizeilichen Wohnsitz erwerben könne, soweit es nicht selbst Ausnahmen aufstellt.

II. „Wird ein Sträfling nach seiner Entlassung durch die Strafanstaltsdirektion aus erzieherischen Gründen behalten und gegen Lohn weiter beschäftigt, so erwirbt er während dieser Zeit nicht Wohnsitz in der Anstaltsgemeinde.“ (27. Juni 1930.)

Es ist richtig, daß M. während seines Aufenthaltes als Sträfling in der Anstalt Witzwil gemäß Art. 110 A. u. N. G. nicht in das Wohnsitzregister von Zns eingeschrieben werden mußte. Fraglich ist dagegen, ob die Einschreibung auch nach seiner Entlassung vom 10. September 1927 hinweg ferner unterbleiben durfte. Der erstinstanzliche Richter hat angenommen, daß M. vom Zeitpunkte seiner Entlassung hinweg, wo er in ein Anstellungsverhältnis von unbegrenzter Dauer zu der Anstaltsleitung trat, für die Zeit, da er nicht Kolonist im Arbeiterheim Tannenhof war, die Requisite zum Erwerbe des polizeilichen Wohnsitzes wieder besaß und deshalb in der Gemeinde Zns einzuschreiben war. Es ist indessen zu beachten, daß es sich nicht um die grundsätzliche Fähigkeit zum Erwerbe des polizeilichen Wohnsitzes handelt — die übrigens auch bei allen Anstaltsinsassen vorliegt, sofern es nicht dauernd Unterstüßte oder solchen gleichgestellte Personen sind —, sondern um die Frage, ob sich die Gemeinde Zns auf einen vom Gesetz anerkannten Ausnahmezustand berufen kann, wonach auch bei einer an sich zum Wohnsitzwechsel fähigen Person die Einschreibung nicht vorgenommen zu werden braucht. Aus verschiedenen Schreiben der Strafanstaltsdirektion geht nun hervor, daß M. nach Verbüßung seiner Strafen behalten wurde, um ihm den Aufstieg zu einem geregelten Leben zu ermöglichen. Es handle sich hier, wie in vielen Fällen, um einen Sträfling, mit dem nach der Strafverbüßung noch Versuche gemacht werden, ihn wieder zu einem brauchbaren Glied der menschlichen Gesellschaft zu erziehen. Aus diesen Berichten geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß M. zur Anstaltsleitung nicht in einem Anstellungsverhältnis im gewöhnlichen Sinne des Wortes stand. Der Zweck seiner Anstellung war nicht eine Arbeitsleistung gegen eine Lohnvergütung, sondern ein erzieherischer. In diesem Sinne bekommt der Aufenthalt solcher angestellten Sträflinge ebenfalls den Sinn eines auf einen bestimmten Zweck gerichteten vorübergehenden Aufenthaltes, so gut wie derjenige von Kranken, die in Krankenanstalten weilen und bei denen die Dauer des Aufenthaltes zum Zwecke der Pflege

auch nicht zeitlich genau bestimmt ist. Zugleich kommt in diesem Sinne der Strafanstalt auch der Charakter einer Erziehungsanstalt zu, so daß schon aus diesem Grunde in solchen Fällen ebenfalls Art. 110, Abs. 3 A. u. N. G. Anwendung finden darf. Aus diesen Gründen ergibt sich die erwähnte wohnsitzrechtliche Würdigung.

III. „Geisteskrankheit, die den Wohnsitzwechsel ausschließen würde, ist nicht anzunehmen, wenn für die betreffende Person durch ärztliches Zeugnis die Notwendigkeit einer Bevormundung abgelehnt wird.“ (1. Juli 1930.)

Der Regierungsrat ist in den letzten Jahren immer wieder in die Lage gekommen, sich mit Wohnsitzstreitigkeiten zu befassen, in denen geisteskranken Personen der Wohnsitzwerb verweigert wurde. Dabei hat er immer wieder entschieden, daß Geisteskrankheit die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel nur ausschließt, wenn die betreffende Person dauernder Aufsicht und Pflege bedarf und ohne fortgesetzten Beistand nicht fähig ist, ihr Tun und Lassen vernünftig zu gestalten. Nun gibt das ärztliche Gutachten zu, daß genügend Gründe bestehen, für den Betreffenden die Ehefähigkeit zu bejahen. Man muß also annehmen, wie dies übrigens aus dem ganzen Gutachten hervorgeht, daß es sich um keine schwere Geisteskrankheit handelt. Dies ist umsomehr anzunehmen, als der Mann schon seit 1926 aus der Heilanstalt entlassen wurde und seither keinem Menschen als geistesgestört aufgefallen ist und nirgends zu Klagen Anlaß gegeben hat. Völlends von der Hand zu weisen ist die Annahme einer wohnsitzverhindernden Geisteskrankheit, wenn man in Betracht zieht, daß das ärztliche Gutachten die Notwendigkeit einer Bevormundung ausschließt. Zudem hat der Mann seither seine Angelegenheiten selbst besorgen und seinem Verdienst nachgehen können. Es erscheint daher in diesem Zusammenhange unverständlich, wie die Gemeinde B. die hauptsächlich nur als Grund der Eheunfähigkeit festgestellte Geisteskrankheit hinsichtlich der neuen Ehe nicht gelten lassen will, sie dagegen aber in bezug auf die Wohnsitzgründung ins Feld führt. Wenn er seit seiner Einwohnung in B. einige Mietzinse schuldig geblieben ist, so vermag dies eine Einschreibungsverweigerung nicht zu begründen, weil eine Unterstützungsbedürftigkeit gar nicht bestand zu der Zeit, da die Einschreibung vorzunehmen war, und seitens der Armenbehörde auch keine Unterstützungen geleistet wurden, und weil überhaupt Unterstützungsbedürftigkeit noch nicht die Fähigkeit zum Wohnsitzwerbe ausschließen kann, wenn es sich nicht um eine Person, die als versorgt anzusehen ist, handelt.

(Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1930, Heft 7/8.)

— E t a t a u f n a h m e u n d f r e i w i l l i g e L i e b e s t ä t i g k e i t .

„Die Wirkungen einer Etaufnahme, namentlich mit bezug auf die Wohnsitzverhältnisse, sind stets auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, in dem die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit eingetreten wäre, wenn der Betreffende nicht durch freiwillige Liebestätigkeit unterstützt worden wäre.“

(Entscheid des Regierungsrates vom 19. September 1930.)

Der Tatbestand ist folgender: Am 20. Dezember 1927 wurde Frau R. S. auf Grund ihres Heimatscheines und eines Wohnsitzzeugnisses von S. im Wohnsitzregister von Z., wo sie mehr als 30 Tage bei Verwandten gewohnt hatte, eingetragen. Nach Rückkehr nach S. wurde sie wieder daselbst eingetragen. Im Herbst 1929 erfolgte sodann in S. die Aufnahme der Frau S. auf den Etat der dauernd Unterstützten pro 1930, wovon der Gemeinde Z. mit eingeschriebenem Briefe Mitteilung gemacht wurde. Gegen die Etaufnahme wurde kein Einspruch erhoben; dagegen verlangte darauf Z. am 6. November 1929 die Rückschreibung der Frau S. ins

Wohnsitzregister von S. auf den 20. Dezember 1927, weil ihr in Anbetracht der bereits damals vorhandenen dauernden Unterstützungsbedürftigkeit die Schriften zum Wohnsitzwechsel nicht hätten ausgestellt werden dürfen. Da S. dem Ersuchen nicht entsprach, gelangte die Gemeinde J. mit Beschwerde vom 19. November 1929 an das Regierungstatthalteramt.

Aus den Motiven: Da in der Beschwerde geltend gemacht wird, die Gemeinde S. habe sich einer Umgehung der gesetzlichen Ordnung im Sinne von Art. 117 A. u. M.G. schuldig gemacht, und da außerdem der Regierungsrat schon in wiederholten Fällen entschieden hat, daß eine Gemeinde die Einschreibung einer Person in einer andern Gemeinde verlangen kann, sobald die ersuchende Gemeinde ein Interesse an der Einschreibung geltend macht, ist der Regierungstatthalter mit Recht auf die Beschwerde eingetreten, weil mit der Stataufnahme J. als vorhergehende Gemeinde unterstützungspflichtige Gemeinde würde. Ob die Rückschreibung erfolgen muß, hängt nach dem Beschwerdeinhalt einzig von der Frage ab, ob, wie die Beschwerdeführerin behauptet, die Stataufnahme bereits im Herbst 1927 materiell gerechtfertigt gewesen wäre. Wird diese Frage bejaht, so muß der polizeiliche Wohnsitz nach demjenigen Zeitpunkt, in welchem die Stataufnahme hätte stattfinden müssen, festgestellt werden, selbst wenn eine Stataufnahme deswegen, weil vorher noch die freiwillige Liebestätigkeit für die Sorge und den Unterhalt der betreffenden Person aufkam, noch nicht nötig gewesen war. Die untere Instanz ist nach eingehender Prüfung des Falles zur Ansicht gelangt, daß Frau S. schon 1927 sich infolge Alters- und Krankheitsgebrechen in einem Zustand befand, der ihr einen hinlänglichen Erwerb ihres Unterhaltes durch Arbeit dauernd nicht mehr gestattete, so daß sie schon auf das Jahr 1928 hin auf den Etat der dauernd Unterstützten hätte aufgenommen werden müssen. Zum gleichen Schlusse gelangte der kantonale Armeninspektor; da ihr Schwiegersohn für sie sorgte, fiel ihr Notstand weniger auf. Wenn man bedenkt, daß die Frau 63 Jahre alt war, zehn Kindern das Leben geschenkt hatte und schon seit 1925 gesundheitlich geschwächt war, war ohne weiteres anzunehmen, daß dieser Zustand sich nicht mehr bessern werde, daß somit nicht nur mit einer vorübergehenden Unterstützungsbedürftigkeit zu rechnen war.

(Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, 1930, Heft 10/11.) A.

— Altersfürsorge der Stadt Bern. Nach einer aufschlußreichen Erhebung des statistischen Amtes der Stadt Bern ¹⁾ erstreckte sich die Fürsorge im Jahre 1928 auf 868 über 64 Jahre alte, in Bern wohnsitzberechtigte Personen. Davon entfielen auf die Einwohnergemeinde (Direktion der sozialen Fürsorge) 789 und auf die burgerliche Armenpflege (die 13 Zünfte) 79 Personen. Die Zahl der von der Einwohnergemeinde im Jahre 1928 behandelten Fürsorgefälle von über 15 Jahre alten, d. h. im Sinne des Armengesetzes erwachsenen Personen belief sich ohne Hilfsbureau auf 3194. Die 789 Fürsorgefälle von über 64jährigen Personen machen davon 24,7 % aus. Die 79 über 64 Jahre alten Bernburger stellen 25,0 % der 316 im Jahre 1928 burgerlich unterstützten erwachsenen Personen dar. Die Gesamtzahl der über 64 Jahre alten Wohnbevölkerung betrug nach einer Erhebung im Juli 1928 6620 Personen. Die 868 befürsorgten machen

¹⁾ Statistisches Amt der Stadt Bern. Vierteljahresberichte. Aufsätze: 1. Die öffentliche Fürsorge für die über 64 Jahre alten Personen in der Stadt Bern im Jahre 1928. 2. Die Bautätigkeit im Amtsbezirk Bern-Land 1928 und 1929. 4. Jahrgang. Heft 2. April-Juni 1930. 150 Seiten. Preis: Fr. 1.50.

13,1 % davon aus. Von der gesamten über 64 Jahre alten Bürgerchaft (539) waren 14,7 %, von den 6081 übrigen Personen 13,0 % befürsorgt. — In offener Fürsorge stand fast die Hälfte (417 = 48,1 %) der Unterstützten. Die andere Hälfte war in Anstalten versorgt, und zwar je rund ein Viertel in Anstalten innerhalb und außerhalb der Stadt Bern. Beim Vergleich der von der Einwohnergemeinde Unterstützten mit den von der Bürgergemeinde Behandelten zeigt sich, daß die Zahl der in Anstalten versorgten Personen wesentlich größer ist bei der bürgerlichen Armenpflege als bei der Armenpflege der Einwohnergemeinde. — Die Gesamtheit der 868 über 64 Jahre alten unterstützten Personen setzte sich zusammen aus 351 Männern und 517 Frauen. Im Alter von 64 Jahren standen 55, von 65—69 280, von 70—74 214, von 75—79 179, von 80—84 99, von 85—89 34 und von 90—95 7 Personen. — Die 868 Unterstützten bezogen während des ganzen Jahres 1928 512,668 Fr., wovon auf die 789 von der Einwohnergemeinde befürsorgten Personen 451,470 Fr. und auf die 79 durch die bürgerliche Armenpflege Unterstützten 61,198 Fr. entfallen. Durchschnittlich betrug der Rohaufwand für einen Unterstützten der städtischen Fürsorge 572 und für einen der bürgerlichen 774 Fr. Der Gesamtunterstützungsaufwand der Einwohnergemeinde für Personen über 15 Jahre belief sich auf 1,516,101 Fr., woran die über 64jährigen mit 451,470 Fr. oder 29,8 % beteiligt waren. — Die in der Gemeinde Bern im Entstehen begriffene Institution einer Altersfürsorge wird ihre Hilfe vor allem jenen Minderbemittelten zuteil werden lassen, die bis jetzt keine öffentliche Unterstützung beanspruchten. Der Kreis dieser über 64 Jahre alten Personen, die nicht über ein jährliches Einkommen von 1500 Fr. (Einzelpersonen) bzw. 2000 Fr. (Ehepaare) verfügen und die 1828 der behördlichen Armenpflege nicht zur Last gefallen sind, ist, wie aus der Untersuchung über die „Altershilfe in der Stadt Bern“ hervorgeht, ein beträchtlicher, nämlich rund 1600 Personen. Neben diesen Minderbemittelten werden voraussichtlich auch jene Armengenössigen eine Altersbeihilfe erhalten, die vor ihrer Einführung nicht während längerer Dauer regelmäßig unterstützt waren und die die übrigen Voraussetzungen für deren Erlangung (Aufenthaltsdauer usw.) erfüllen. Dadurch erfährt die Armenpflege eine gewisse Entlastung. Es ist aber zu bedenken, daß ihr alle in offener Fürsorge stehenden Personen, die schon dauernd unterstützt wurden oder die so bedürftig sind, daß durch die Altersbeihilfe ihre Not nicht behoben werden kann, mitsamt dem Großteil der Anstaltsinsassen verbleiben. Auch diejenigen bedürftigen alten Leute fallen ihr oder der freiwilligen Armenpflege zu, die die Bedingungen der Altershilfe nicht erfüllen.

Literatur.

„Die Psychologie des Alkohols“, von Prof. Dr. Emil Kraepelin, 30 Stz., Alkoholgegnerverlag Lausanne.

Trunksucht und Neigung zur Trunksucht sind sicher mehr seelisch als körperlich bedingte Zustände. Sowohl derjenige, der einer zu Trunksucht neigenden Person helfen will, als auch der Unglückliche, der selbst an dieser Sucht leidet und sich davon befreien möchte, muß sich über das Wesen der alkoholischen Geistesbetörung klar sein. Dafür gibt es kein besseres Mittel als die ruhige, sachliche „Psychologie des Alkohols“, die der vor wenigen Jahren verstorbene berühmte Münchener Psychologe und Psychiater Dr. E. Kraepelin uns geschenkt hat.

Einbanddecken

zum Armenpfleger liefert zu
Fr. 2.50 in Ganzleinen das
Art. Institut Orell Füßli, Zürich

Kinder- und Mütterheim „Friedberg“

Ostgöwiler bei Interlaken
nimmt Kinder u. Waisen jeden Alters
in Pflege. Auch Mütter z. Entbindung
bei mäßigen Preisen Den Vormund-
schaftsbehörden z. freundl. Kenntnis.